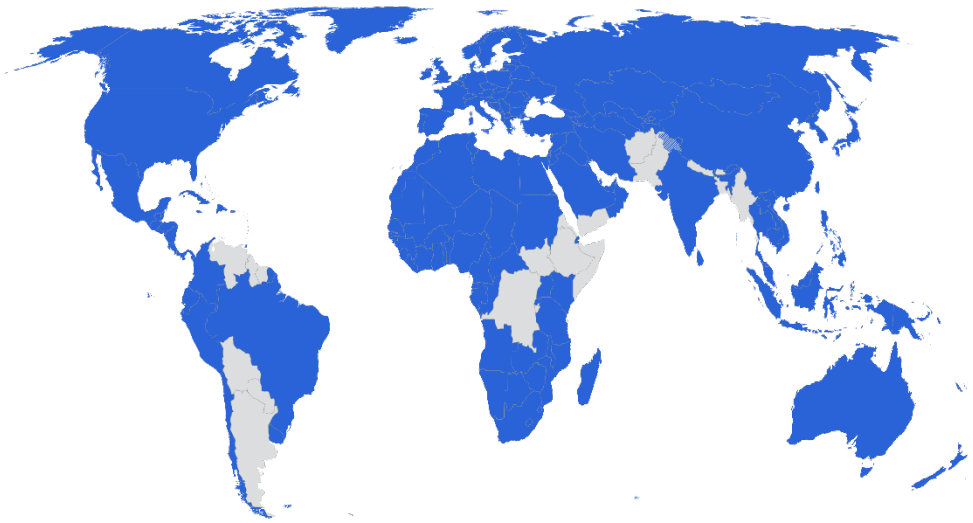
WIPO PCT
The International Patent System
WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

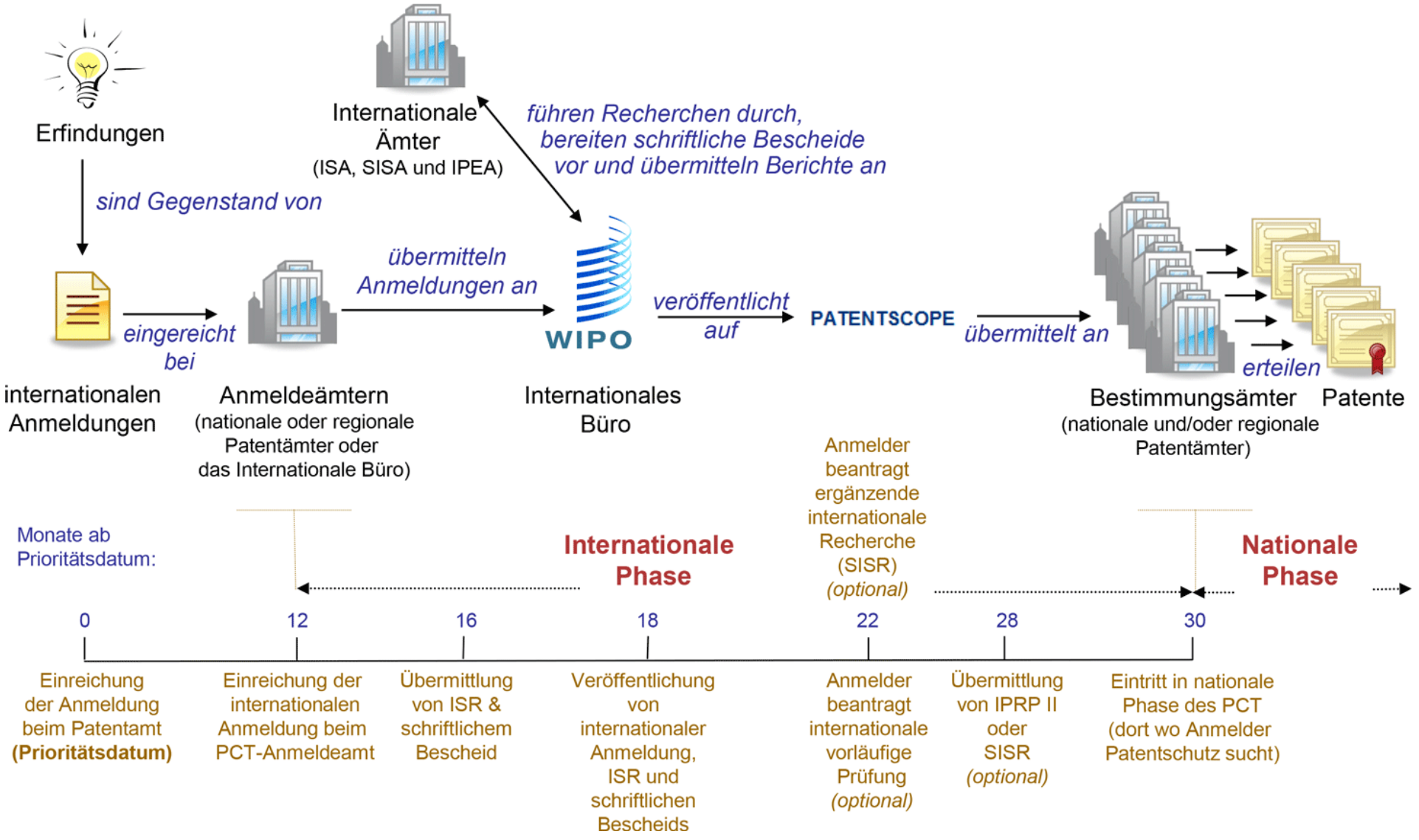
Häufig gestellte Fragen zum PCT

Schutz Ihrer Erfindungen im Ausland: Häufig gestellte Fragen zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Vertrag)



August 2026

Überblick über das PCT-System



EINFÜHRUNG

Die nachfolgenden häufig gestellten Fragen zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Vertrag) beschreiben das PCT-Verfahren aus der Sicht eines Anmelders. Wenn Sie spezielle Fragen haben, weiterführende Informationen oder Angaben zu Kontaktstellen benötigen, gehen Sie zu Frage 29.

1) Was ist der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)?

Der PCT ist ein internationaler Vertrag, dem gegenwärtig 159 Vertragsstaaten angehören.[1] Mit dem PCT ist es möglich, Patentschutz für eine Erfindung gleichzeitig in einer Vielzahl von Ländern zu beantragen, indem eine einzige „internationale“ Patentanmeldung eingereicht wird, anstatt mehrere separate nationale oder regionale Patentanmeldungen einzureichen. Die Erteilung von Patenten unterliegt weiterhin der Zuständigkeit der nationalen oder regionalen Patentämter in der sogenannten „nationalen Phase“.

Das PCT-Verfahren umfasst:

Die Anmeldung: Sie reichen eine internationale Anmeldung bei einem nationalen oder regionalen Patentamt oder bei der WIPO entsprechend der Formerfordernisse des PCT ein, in einer Sprache, und entrichten einen Gebührensatz.

Die internationale Recherche: Eine „Internationale Recherchenbehörde“, ISA, (eines der weltweit führenden Patentämter) ermittelt den einschlägigen Stand der Technik, einschließlich veröffentlichte Patentdokumente und Fachliteratur, die Einfluss auf die Patenfähigkeit Ihrer Erfindung nehmen können, und erstellt einen schriftlichen Bescheid über die potenzielle Patentfähigkeit Ihrer Erfindung.

Die internationale Veröffentlichung: Der Inhalt Ihrer internationale Anmeldung wird so zügig wie möglich nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Anmeldedatum oder ab dem Anmeldedatum Ihrer ursprünglichen Anmeldung weltweit offengelegt.

Die ergänzende internationale Recherche (fakultativ): Auf Ihren Antrag hin ermittelt eine zweite ISA veröffentlichte Dokumente, die möglicherweise von der ersten ISA, welche die hauptsächliche Recherche durchgeführt hat, aufgrund der Vielfalt des Stands der Technik in verschiedenen Sprachen und unterschiedlichen technischen Gebieten nicht gefunden wurden.

Die internationale vorläufige Prüfung (fakultativ): Auf Ihren Antrag hin führt eine „Mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde“ (IPEA) eine zusätzliche Prüfung der Patentfähigkeit Ihrer Erfindung durch, in der Regel anhand einer Fassung Ihrer Anmeldung, die Sie unter Berücksichtigung des Inhalts des schriftlichen Bescheids geändert haben.

Die nationale Phase: Nach Abschluss des internationalen Verfahrens, in der Regel 30 Monate ab dem Anmeldedatum der ersten Anmeldung, von der Sie die Priorität beanspruchen, beginnen Sie, die Erteilung Ihrer Patente direkt bei den nationalen (oder regionalen) Patentämtern der Länder zu beantragen, in denen Sie Patentschutz anstreben.

[1] Die Liste dieser Staaten finden Sie auf der Webseite der WIPO unter https://www.wipo.int/de/web/pct-system/pct-contracting-states.

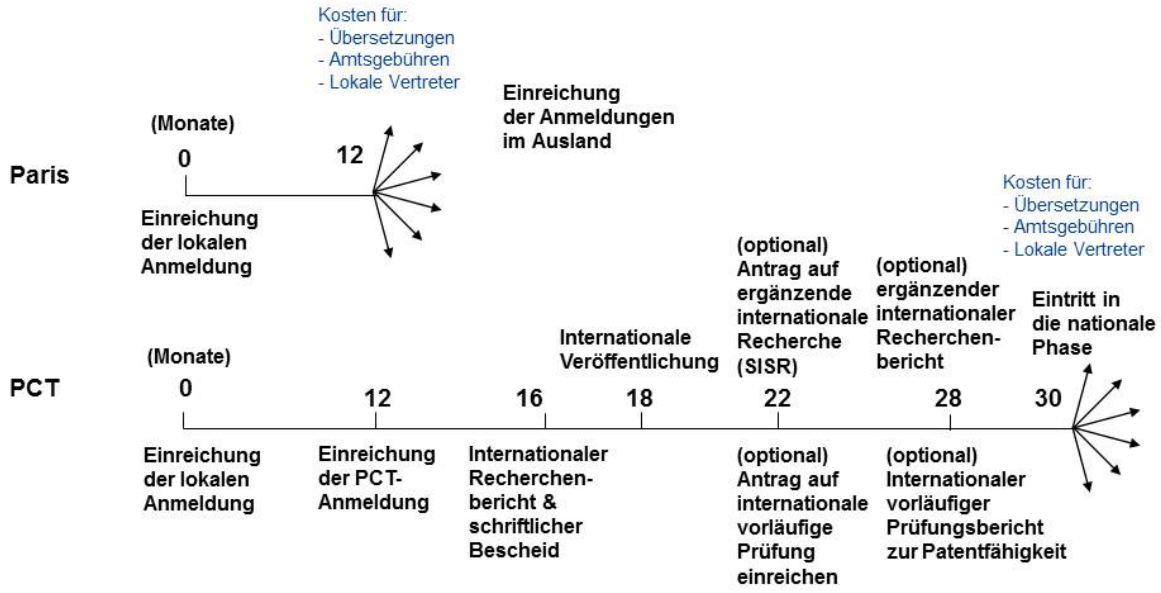
2) Wie kann ich meine Erfindung in mehreren Ländern schützen lassen?

Patentrechte sind territorial begrenzt. Um Ihre Erfindung in mehreren Ländern zu schützen, stehen Ihnen verschiedene Wege zur Verfügung:

(a) Direkter Weg oder Paris-Weg: Sie können separate Patentanmeldungen unmittelbar und gleichzeitig in all jenen Ländern einreichen, in denen Sie Ihre Erfindung schützen lassen wollen (in einigen Ländern sind regionale Patente erhältlich), oder, falls Sie Ihre Anmeldung in einem Land der Pariser Verbandsübereinkunft (einer der Mitgliedsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz von geistigem Eigentum) eingereicht haben, Sie reichen innerhalb von 12 Monaten nach dem Anmeldedatum dieser ersten Patentanmeldung separate Patentanmeldungen in anderen Ländern der Pariser Verbandsübereinkunft ein. Das hat den Vorteil, dass Sie in all diesen Ländern das Anmeldedatum Ihrer ersten Patentanmeldung beanspruchen können (gehen Sie zu Frage 11);

(b) Der PCT-Weg: Sie können eine Anmeldung nach dem PCT einreichen, direkt oder innerhalb der in der Pariser Verbandsübereinkunft vorgesehenen Frist von 12-Monaten ab dem Anmeldedatum einer ersten Anmeldung. Dies hat in jedem PCT-Vertragsstaat dieselbe Rechtswirksamkeit wie eine nationale Patentanmeldung.

Gegenüberstellung des Pariser-Wegs und des PCT-Weg



3) Wer nimmt den PCT in Anspruch?

Der PCT wird von den weltweit größten und wichtigsten Unternehmen, Forschungsinstituten und Universitäten bei der Suche nach internationalem Patentschutz in Anspruch genommen. Der PCT wird auch von kleinen und mittleren-Unternehmen sowie von einzelnen Erfindern genutzt. Der PCT-Jahresbericht (unter https://www.wipo.int/de/web/pct-system/activity/index) veröffentlicht jährlich eine Liste der bedeutendsten PCT-Anmelder.

ANMELDUNG

4) Was bewirkt eine internationale Patentanmeldung?

Allgemein gilt: Sofern Ihre internationale Patentanmeldung die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt, hat sie in allen PCT-Vertragsstaaten die Wirkung einer nationalen Patentanmeldung (und bestimmter regionaler Patentanmeldungen). Wenn Sie zudem bestimmte formale Anforderungen erfüllen, die im PCT-Vertrag und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegt und für alle PCT-Vertragsstaaten verbindlich sind, ist eine nachträgliche Anpassung an unterschiedliche nationale (oder regionale) formale Anforderungen (und die damit verbundenen Kosten) nicht erforderlich.

5) Wer ist berechtigt, eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT einzureichen?

Sie sind berechtigt, eine PCT-Anmeldung einzureichen, wenn Sie Staatsangehöriger eines Landes oder Ihren Wohnsitz in einem Land haben, das ein PCT-Vertragsstaat ist. Wird in der internationalen Anmeldung mehr als ein Anmelder genannt, muss nur einer der Anmelder dieses Erfordernis erfüllen.

6) Wo kann ich meine internationale Anmeldung einreichen?

In den meisten Fällen können Sie Ihre internationale Patentanmeldung bei Ihrem nationalen Patentamt oder direkt beim Internationalen Büro der WIPO einreichen, sofern dies gemäß den nationalen Sicherheitsbestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist. Diese Ämter agieren beide als PCT-„Anmeldeämter". Staatsangehörige oder Gebietsansässige eines Landes, das Vertragspartei des ARIPO-Harare-Protokolls, des OAPI-Bangui-Abkommens, des Eurasischen Patentübereinkommen oder des Europäischen Patentübereinkommens ist, können ihre internationale Patentanmeldung alternativ bei dem betreffenden regionalen Patentamt einreichen, sofern dies im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.

7) Kann ich meine PCT-Anmeldung auch elektronisch einreichen?

In der überwiegenden Zahl der Fälle werden PCT-Anmeldungen elektronisch eingereicht. Sie können PCT-Anmeldungen auf elektronischem Weg bei allen dafür zuständigen Anmeldeämtern einreichen, die solche Einreichungen akzeptieren. Die konkrete E-Filing Methode, die Sie zur elektronischen Einreichung Ihrer internationalen Anmeldungen nutzen können, wird von der Anmeldebehörde festgelegt. Viele Anmeldeämter akzeptieren den WIPO-Webdienst (ePCT), der Ihnen bei der Erstellung Ihrer Anmeldungen hilft, indem er die eingegebenen Daten automatisch überprüft und Sie auf falsch oder widersprüchlich ausgefüllte Teile hinweist. Darüber hinaus unterstützt er Sie bei der Verwaltung Ihrer Anmeldungen, beispielsweise durch die Überwachung der Fristen für relevante Maßnahmen. Wenn Sie Ihre Anmeldung elektronisch einreichen, haben Sie zudem Anspruch auf bestimmte Ermäßigungen der PCT-Gebühren. Einzelheiten zur elektronischen PCT-Einreichung finden Sie unter https://www.wipo.int/en/web/epct.

Seit dem 1. Juli 2025 sind Anmeldeämter, die das Internationale Büro darüber in Kenntnis gesetzt haben, nicht mehr verpflichtet, internationale Anmeldungen in Papierform anzunehmen. Einige Anmeldeämter können jedoch unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin Einreichungen in Papierform akzeptieren, um ein internationales Anmeldedatum zu erhalten oder eine Frist einzuhalten, sofern die Anmeldungsunterlagen anschließend innerhalb der vorgeschriebenen Frist elektronisch eingereicht werden. Das Internationale Büro, das als Anmeldeamt tätig ist, ist weiterhin verpflichtet, Einreichungen in Papierform

anzunehmen. Informationen zu den Einreichungsvorschriften der einzelnen Anmeldeämter finden Sie in Anhang C des *PCT Applicant's Guide* (Leitfaden für PCT-Anmelder) (https://www.wipo.int/en/web/pct-system/guide/index).

8) Welche Kosten entstehen bei Einreichung und Bearbeitung der internationalen Patentanmeldung im Rahmen des PCT? Welche Kosten entstehen beim Eintritt in die nationale Phase?

PCT-Anmelder bezahlen im Allgemeinen drei Arten von Gebühren beim Einreichen internationaler Patentanmeldungen:

(a) eine internationale Anmeldegebühr von 1,330 Schweizer Franken[2],

(b) eine Recherchengebühr, die je nach ausgewählter ISA zwischen ungefähr 150 und 2,000 Schweizer Franken[2] betragen kann, und

(c) eine geringe Übermittlungsgebühr, welche je nach Anmeldeamt unterschiedlich ist.

Da eine internationale Patentanmeldung in allen PCT-Vertragsstaaten wirksam wird, fallen für Sie zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht die Kosten an, die Ihnen entstehen würden, wenn Sie separate Anmeldungen bei nationalen und regionalen Ämtern eingereicht hätten. Weitere Informationen zu den PCT-Gebühren erteilen Ihnen die Anmeldeämter und sind auf der eigenen Webseite zu den PCT-Gebühren ersichtlich (https://www.wipo.int/en/web/pct-system/fees/index), sowie im *PCT-Leitfaden für Anmelder* und in dem *PCT Newsletter* (gehen Sie zu Frage 29).

Die Gebühren, die Sie beim Eintritt in die nationale Phase entrichten müssen, stellen die größten Kosten vor der Erteilung eines Patents dar. Sie können Gebühren für Übersetzungen Ihrer Anmeldung, Anmeldegebühren bei nationalen (oder regionalen) Ämtern sowie Honorare für die Inanspruchnahme der Dienste örtlicher Patentanwälte oder Anwälte umfassen. In einigen Ämtern sind die nationalen Anmeldegebühren für eine internationale Patentanmeldung jedoch niedriger als die Gebühren für eine direkte nationale Anmeldung, weil sie den in der internationalen Phase bereits geleisteten Aufwand berücksichtigen. Beachten Sie bitte auch, dass Sie für alle Ihnen erteilten Patente, unabhängig davon, ob sie dafür das PCT-Verfahren verwendet haben oder nicht, in jedem Land Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes entrichten müssen.

9) Können im Rahmen des PCT Gebührenermässigungen beansprucht werden?

Gebührenermässigungen im Rahmen des PCT werden allen Anmeldern gewährt, die auf dem elektronischen Weg einreichen, und basieren auf der Art der Einreichung und des Formats der eingereichten Anmeldung (sehen Sie dazu Frage 7).

Um darüber hinaus die Nutzung des PCT-Systems bei Anmeldern aus Entwicklungsländern zu fördern, werden natürlichen Personen aus diesen Ländern, die eigenständig einreichen, Ermäßigungen von 90 % auf bestimmte Gebühren, einschließlich der internationalen Anmeldegebühr, gewährt.[3] Diese Ermäßigung von 90 % gilt für jede Person, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt oder nicht, die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit eines und den Wohnsitz beziehungsweise Sitz innerhalb eines Staates besitzt, der als einer der Staaten aufgelistet ist, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden. Wird in der PCT-Anmeldung mehr als ein Anmelder genannt, muss jeder die genannten Kriterien erfüllen.

[2] Der am 1. Juli 2026 geltende Betrag.

[3] Hier finden Sie die vollständige Liste dieser Staaten: https://www.wipo.int/documents/d/pct-system/docs-en-fee-reduction.pdf und Auslegung durch die PCT-Versammlung 2017 hinsichtlich der Gebührenermäßigung https://www.wipo.int/de/web/pct-system/fees/2017_fee.

Einige ISAs bieten ebenfalls eine Ermäßigung auf die internationale Recherchengebühr an, wenn der oder die Anmelder Staatsangehörige(r) eines bestimmten Landes ist/sind oder den Sitz oder Wohnsitz in einem bestimmten Land hat/haben (gehen Sie zu Anlage D des *PCT-Leitfadens für Anmelder* unter https://www.wipo.int/en/web/pct-system/guide/index).

Einige nationale oder regionale Ämter bieten natürlichen Personen, Universitäten, gemeinnützigen Forschungsinstituten und kleineren und mittleren Unternehmen Ermäßigungen auf Gebühren an, die beim Eintritt in die nationale Phase entrichtet werden müssen (gehen Sie zu den betreffenden länderspezifischen Kapiteln im *PCT-Leitfaden für Anmelder* unter https://www.wipo.int/en/web/pct-system/guide/index).

10) Wie lange dauert das PCT-Verfahren?

In den meisten Fällen haben Sie zusätzlich bis zu 18 Monate von dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre internationale Patentanmeldung einreichen (oder in der Regel 30 Monate ab dem Anmeldedatum der ersten Anmeldung, von der Sie die Priorität beanspruchen - sehen Sie dazu Frage 11), Zeit zur Verfügung, bevor Sie das Verfahren zum Eintritt in die nationale Phase bei den einzelnen Patentämtern einleiten und die nationalen Erfordernisse erfüllen müssen (gehen Sie zu Frage 26).

Diese zusätzliche Zeit kann nützlich sein, um die Chancen auf die Erteilung von Schutzrechten und die kommerzielle Verwertung Ihrer Erfindung in den Ländern zu bewerten, in denen Sie Patentschutz anstreben, und um sowohl den technischen Wert Ihrer Erfindung als auch den anhaltenden Schutzbedarf in diesen Ländern einzuschätzen.

Dabei gilt jedoch, dass Sie nicht bis zum Ablauf von 30 Monaten ab dem frühesten Anmeldedatum Ihrer Patentanmeldung („Prioritätsdatum“) warten müssen, bevor Sie in die nationale Phase eintreten. Sie können jederzeit einen früheren Eintritt in die nationale Phase beanspruchen.

Da in der nationalen Phase jedes Patentamt für die Prüfung Ihrer Anmeldung gemäß seinen nationalen oder regionalen Patentgesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten zuständig ist, variiert die für die Prüfung und Erteilung eines Patents erforderliche Zeit je nach Patentamt.

11) Was bedeutet: Die „Priorität einer früheren Patentanmeldung beanspruchen“?

Im Allgemeinen reichen Patentanmelder, die ihre Erfindung in mehr als einem Land schützen wollen, zuerst eine nationale oder regionale Patentanmeldung bei ihrem nationalen oder regionalen Patentamt ein und reichen dann innerhalb von 12 Monaten ab Anmeldedatum dieser ersten Anmeldung (diese Frist wurde in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz von industriellem Eigentum festgelegt - sehen Sie dazu Frage 2) ihre internationale Anmeldung im Rahmen des PCT ein.

Die Beanspruchung der Priorität einer früheren Patentanmeldung hat zur Folge, dass ein Patent nicht aufgrund von Handlungen, die in der Zwischenzeit vorgenommen wurden, beispielsweise eine weitere Anmeldung, ihre Veröffentlichung oder der Verkauf der Erfindung, für ungültig erklärt werden kann.

12) In welchen Sprachen kann eine internationale Patentanmeldung eingereicht werden?

Sie können eine internationale Patentanmeldung in jeder Sprache einreichen, die von dem Anmeldeamt akzeptiert wird. Wenn Sie Ihre Anmeldung in einer Sprache einreichen, die von der ISA, die die internationale Recherche durchführen soll, nicht akzeptiert wird, müssen Sie für die Zwecke der internationalen Recherche eine Übersetzung Ihrer Anmeldung vorlegen. Die Anmeldeämter sind jedoch verpflichtet, Anmeldungen in mindestens einer Sprache anzunehmen, die sowohl von der zuständigen ISA, welche die internationale Recherche

durchführen soll, akzeptiert wird (gehen Sie zu Frage 13) als auch eine „Veröffentlichungssprache“ darstellt, d. h. eine Sprache, in der internationale Patentanmeldungen veröffentlicht werden (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch). Sie haben daher stets die Möglichkeit, Ihre internationale Patentanmeldung in mindestens einer Sprache einzureichen, für die weder für die internationale PCT-Recherche noch für die Veröffentlichung eine Übersetzung erforderlich ist.

INTERNATIONALE RECHERCHE

13) Welches Amt führt die internationale Recherche meiner PCT-Anmeldung durch?

Die folgenden Ämter wurden von den PCT-Vertragsstaaten zu Internationalen Recherchenbehörden (International Searching Authorities - ISAs) bestimmt: die nationalen Ämter von Ägypten, Australien, Brasilien, Chile, China, Finnland, Indien, Israel, Japan, Kanada, Mexico[4], Österreich, den Philippinen, der Republik Korea, der Russischen Föderation, Saudi Arabien, Schweden, Singapur, Spanien, Türkiye, der Ukraine, und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die folgenden regionalen Ämter: das Eurasische Patentamt, das Europäische Patentamt, das Nordische Patentinstitut und das Visegrad-Patentinstitut. Die Verfügbarkeit einer speziellen ISA für die Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen eines Landes wird von dem Anmeldeamt bestimmt, bei dem die internationale Anmeldung eingereicht wurde. Einige Anmeldeämter bieten eine Auswahl unter mehr als einer zuständigen ISA. Ist das Anmeldeamt des Anmelders darunter, kann der Anmelder jedes beliebige davon auswählen, wobei die unterschiedlichen Anforderungen bezüglich Sprache, Gebühren, etc. zu berücksichtigen sind.

14) Worin besteht die internationale Recherche im Rahmen des PCT?

Eine internationale Recherchen nach dem PCT ist eine qualitativ hochwertige Recherche in den einschlägigen Patentdokumenten und der weiteren Fachliteratur in den Sprachen, in denen die meisten Patentanmeldungen eingereicht werden (darunter Chinesisch, Englisch, Koreanisch und Japanisch sowie in bestimmten Fällen Deutsch, Französisch, Russisch und Spanisch). Die Qualität der Recherche wird durch die im PCT festgelegten Standards für die heranzuziehenden Unterlagen sowie durch das qualifizierte Personal und die einheitlichen Recherchemethoden der ISAs gewährleistet, die allesamt erfahrene Patentämter sind. Die Ergebnisse werden von der ISA in einem internationalen Recherchenbericht sowie in einem schriftlichen Bescheid zur potenziellen Patentfähigkeit Ihrer Erfindung veröffentlicht (gehen Sie zu den Fragen 15 und 18).

15) Worin besteht der internationale Recherchenbericht?

Der internationale Recherchenbericht besteht im Wesentlichen aus einer Auflistung von Verweisen auf den relevanten Stand der Technik, einschließlich veröffentlichter Patentdokumente und technischer Fachartikel, die die Patentfähigkeit der in der internationalen Anmeldung offenbarten Erfindung beeinflussen könnten. Der Bericht enthält zu jedem der aufgeführten Dokumente Angaben hinsichtlich ihrer möglichen Relevanz für die entscheidenden Fragen der Patentfähigkeit, nämlich Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Nichtoffensichtlichkeit). Zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht verfasst die ISA einen schriftlichen Bescheid über die Patentfähigkeit, mit einer ausführlichen Analyse der potenziellen Patentfähigkeit Ihrer Erfindung (gehen Sie zu Frage 18). Der internationale Recherchenbericht und der schriftliche Bescheid werden Ihnen von der der internationalen Recherchenbehörde zugesandt.

[4] Das Mexikanisches Institut für gewerblichen Rechtsschutz (IMPI) wurde als ISA/IPEA benannt, hat jedoch seinen Betrieb noch nicht aufgenommen.

16) Welchen Wert hat der internationale Recherchenbericht?

Mit dem Bericht können Sie Ihre Chancen beurteilen, Patente in PCT-Vertragsstaaten zu erhalten. Ein günstiger internationaler Recherchenbericht, d. h. ein Bericht, in dem die angeführten Dokumente (Stand der Technik) die Erteilung eines Patents offenbar nicht verhindern, unterstützt Sie bei der weiteren Bearbeitung Ihrer Anmeldung in den Ländern, in denen Sie Patentschutz anstreben. Fällt ein Recherchenbericht ungünstig aus, beispielsweise weil er Dokumente aufführt, die die Neuheit und/oder die erfinderische Tätigkeit Ihrer Erfindung in Frage stellen, haben Sie die Möglichkeit, die Ansprüche in Ihrer internationalen Patentanmeldung zu ändern (um Ihre Erfindung besser von diesen Dokumenten abzugrenzen) und veröffentlichen zu lassen, oder die Anmeldung vor ihrer Veröffentlichung zurückzuziehen.

17) Wird für jede internationale Anmeldung eine internationale Recherche durchgeführt?

In der Regel wird für jede internationale Anmeldung eine internationale Recherche durchgeführt. Es gibt jedoch Fälle, in denen die ISA keine Recherche durchführen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich die internationale Anmeldung auf Inhalte bezieht, zu denen die ISA nicht recherchieren muss, oder wenn die Beschreibung, die Ansprüche oder die Zeichnungen nicht ausreichend eindeutig sind, um eine sinnvolle Recherche durchzuführen. In diesen Fällen gibt die ISA eine Erklärung ab, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird.

Es gibt auch Fälle, in denen die ISA einen Teil-Recherchebericht ausstellt. Dies kann vorkommen, wenn die internationale Anmeldung nach Ansicht des ISA mehrere Erfindungen enthält, der Anmelder jedoch keine zusätzlichen Recherchengebühren entrichtet hat, um den Aufwand für die Recherche dieser zusätzlichen Erfindung(en) abzudecken.

18) Worin besteht der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde?

Für jede internationale Anmeldung erstellt die ISA, zeitgleich mit dem internationalen Recherchenbericht, einen vorläufigen und unverbindlichen Bericht zu der Frage, ob die Erfindung angesichts der Ergebnisse des Recherchenberichts die Kriterien der Patentfähigkeit auf den ersten Blick erfüllt. Der schriftliche Bescheid, der Ihnen zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht zugesandt wird, hilft Ihnen, die Ergebnisse des Recherchenberichts mit konkreten Verweisen auf den Wortlaut Ihrer internationalen Anmeldung zu verstehen und einzuschätzen, und unterstützt Sie insbesondere bei der Einschätzung Ihrer Chancen auf die Erteilung eines Patents. Der schriftliche Bescheid wird zeitgleich mit der Anmeldung öffentlich zugänglich gegeben.

Wenn Sie keinen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung stellen (siehe Frage 23), bildet der schriftliche Bescheid die Grundlage für den internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP Kapitel I), welcher am Ende der internationalen Phase zusammen mit der englischen Übersetzung den nationalen (oder regionalen) Patentämtern bereitgestellt wird. Die Entscheidung über die Erteilung eines Patents liegt weiter in der Zuständigkeit der jeweiligen nationalen oder regionalen Ämter, bei denen Sie in die nationale Phase eintreten. Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP Kapitel I) sollte von den Ämtern berücksichtigt werden, ist für diese aber nicht bindend.

ERGÄNZENDE INTERNATIONALE RECHERCHE

19) Worin besteht die ergänzende internationale Recherche im Rahmen des PCT?

Über die ergänzende internationale Recherche können Sie als Anmelder, zusätzlich zur internationalen Recherche (der „hauptsächlichen“ internationalen Recherche) eine oder mehrere ergänzende internationale Recherchen beantragen. Ergänzende internationale Recherchen werden jeweils von einer anderen ISA als derjenigen durchgeführt, welche die hauptsächliche internationale Recherche durchgeführt hat. Die ergänzende internationale Recherche kann das Risiko verringern, in der nationalen Phase auf neue Patentdokumente und andere Fachliteratur zu stoßen, da Sie als Anmelder mit der Beantragung dieser Recherche den sprachlichen und/oder technischen Umfang des recherchierten Prüfstoffes erweitern können

20) Worin besteht der ergänzende internationale Recherchenbericht?

Der ergänzende internationale Recherchenbericht ähnelt in Inhalt und Aufbau im Wesentlichen dem hauptsächlichen internationalen Recherchenbericht. Er enthält eine Auflistung von Verweisen auf Patentdokumente und sonstige Fachliteratur, die die Patentfähigkeit der in der internationalen Anmeldung beanspruchten Erfindung beeinflussen könnten. Er wiederholt jedoch keine Dokumente, die bereits im internationalen Recherchenbericht angeführt wurden, es sei denn, dies ist aufgrund einer neuen Relevanz im Zusammenhang mit anderen Dokumenten, die im Rahmen der ergänzenden internationalen Recherche entdeckt wurden, erforderlich. Bisweilen enthält der ergänzende internationale Recherchenbericht ausführlichere Erläuterungen als der hauptsächliche internationale Recherchenbericht. Dies liegt daran, dass im Gegensatz zur hauptsächlichen internationalen Recherche beim ergänzenden internationalen Recherchenbericht kein schriftlicher Bescheid erstellt wird und diese zusätzlichen Angaben für ein umfassendes Verständnis der aufgeführten Referenzen hilfreich sind.

INTERNATIONALE VERÖFFENTLICHUNG

21) Worin besteht die internationale Veröffentlichung nach dem PCT?

Die WIPO veröffentlicht die internationale Anmeldung kurz nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Prioritätsdatum (sofern sie nicht zuvor zurückgenommen wurde) zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht. Internationale PCT-Anmeldungen werden online auf PATENTSCOPE (www.wipo.int/patentscope/search/en/structuredSearch.jsf) veröffentlicht, einer leistungsstarken, vollständig durchsuchbaren Datenbank mit flexiblen, mehrsprachigen Benutzeroberflächen und Übersetzungstools, die Nutzern und der Öffentlichkeit helfen, den Inhalt der veröffentlichten Anmeldungen zu verstehen.

22) Haben Dritte Zugang zu in der internationalen Anmeldung enthaltenen Dokumenten? Wenn ja, wann?

Bis zur internationalen Veröffentlichung (18 Monate nach dem Prioritätsdatum) hat kein Dritter Zugang zu Ihrer internationalen Anmeldung, es sei denn, Sie als Anmelder beantragen oder genehmigen dies. Wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen möchten (und dies vor der internationalen Veröffentlichung tun), findet keine internationale Veröffentlichung statt, und folglich ist kein Zugriff durch Dritte zulässig. Sobald jedoch die internationale Veröffentlichung erfolgt ist, werden bestimmte Dokumente aus der Akte der internationalen Anmeldung zusammen mit der veröffentlichten internationalen Anmeldung auf PATENTSCOPE bereitgestellt, beispielsweise der schriftliche Bescheid der ISA und etwaige informelle Stellungnahmen dazu.

INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNG

23) Worin besteht die internationale vorläufige Prüfung?

Die internationale vorläufige Prüfung ist eine zweite Bewertung der möglichen Patentfähigkeit der Erfindung unter Verwendung derselben Normen, auf denen schon der schriftliche Bescheid der ISA beruht hat (gehen Sie zu Frage 18). Wenn Sie Änderungen an Ihrer internationalen Anmeldung vornehmen möchten, um die im internationalen Recherchenbericht genannten Dokumente und die in dem schriftlichen Bescheid der ISA getroffenen Feststellungen zu widerlegen, bietet die internationale vorläufige Prüfung die einzige Möglichkeit, aktiv am Verfahren der internationalen Prüfung teilzunehmen und möglicherweise die Feststellungen des Prüfers vor Eintritt in die nationale Phase zu beeinflussen. Sie können Änderungen und Argumente einreichen und haben Anspruch auf eine Anhörung mit dem Prüfer. Am Ende des Verfahrens wird ein internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP Kapitel II) erstellt.

Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden (IPEAs) sind die oben genannten ISAs (gehen Sie zu Frage 13). Für eine bestimmte PCT-Anmeldung kann es eine oder mehrere zuständige IPEAs geben; Einzelheiten hierzu erhalten Sie bei Ihrer Anmeldebehörde oder im *PCT-Leitfaden für Anmelder* sowie im *PCT-Newsletter*.

24) Worin besteht der Wert des internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel II)?

Der IPRP (Kapitel II), der Ihnen, der WIPO und den nationalen (oder regionalen) Patentämtern zur Verfügung gestellt wird, enthält ein Bescheid über die Einhaltung der internationalen Kriterien der Patentfähigkeit für jeden der recherchierten Ansprüche. Er bietet Ihnen eine noch solidere Grundlage für die Beurteilung Ihrer Chancen auf den Erhalt von Patenten – in den meisten Fällen auf der Grundlage einer geänderten Anmeldung – und, sofern der Bericht positiv ausfällt, eine sicherere Ausgangsbasis für die weitere Bearbeitung Ihrer Anmeldung vor den nationalen und regionalen Patentämtern. Die Entscheidung über die Erteilung eines Patents liegt weiter in der Zuständigkeit der jeweiligen nationalen oder regionalen Ämter, bei denen Sie in die nationale Phase eintreten. Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (IPRP Kapitel II) sollte von den Ämtern berücksichtigt werden, ist für diese aber nicht bindend.

NATIONALE PHASE

25) Wie trete ich in die nationale Phase ein?

Erst nachdem Sie entschieden haben, ob und in Bezug auf welche Staaten Sie Ihre internationale Anmeldung weiterverfolgen möchten, müssen Sie die Erfordernisse für den Eintritt in die nationale Phase erfüllen. Zu diesen Erfordernissen gehören die Entrichtung der nationalen Gebühren und in einigen Fällen die Einreichung von Übersetzungen der Anmeldung. Diese Schritte müssen bei den meisten Patentämtern der PCT-Vertragsstaaten vor Ablauf des 30. Monats ab dem Prioritätsdatum erfolgen. Möglicherweise gelten im Zusammenhang mit dem Eintritt in die nationale Phase noch weitere Anforderungen e – beispielsweise die Bestellung eines örtlichen Vertreters. Allgemeine Informationen zum Eintritt in die nationale Phase finden Sie im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, *Nationale Phase*. Spezifische Angaben zu Gebühren und nationalen Erfordernissen finden Sie in den jeweiligen Länderkapiteln der einzelnen PCT-Vertragsstaaten im selben *Leitfaden*.

26) Was geschieht mit meiner Anmeldung während der nationalen Phase?

Sobald Sie in die nationale Phase eingetreten sind, prüfen die zuständigen nationalen oder regionalen Patentämter, ob sie Ihnen ein Patent erteilen werden. Jede Prüfung, die von diesen Ämtern durchgeführt wird, sollte durch den internationalen Recherchenbericht nach dem PCT und den schriftlichen Bescheid erleichtert werden, und noch mehr sogar durch einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht.

WEITERE INFORMATIONEN

27) Welche Rolle spielt die WIPO beim PCT?

Die WIPO verwaltet den PCT-Vertrag. Sie wirkt auch als Sekretariat für Gremien der Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die PCT-Versammlung, die PCT-Arbeitsgruppe und die Tagung der internationalen Behörden. Darüber hinaus ist die WIPO für jede eingereichte PCT-Anmeldung zuständig für:

- die Entgegennahme und Aufbewahrung sämtlicher Anmeldungsunterlagen;
- die Durchführung einer Formalprüfung;
- die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in der Online-Datenbank PATENTSCOPE der WIPO;
- die Veröffentlichung von Daten über die PCT-Anmeldung, wie im Vertrag und in der Ausführungsordnung vorgeschrieben;
- die Übersetzung verschiedener Teile der PCT-Anmeldung und bestimmter zugehöriger Dokumente ins Englische und/oder Französische, wenn erforderlich;
- die Übermittlung von Dokumenten an Ämter und Dritte; und
- die Beratung auf Anfrage von Ämtern und Nutzern.

Die WIPO hat außerdem folgende Aufgaben:

- die Gesamtkoordination des PCT-Systems;
- die Unterstützung von bestehenden, neuen und potentiellen Vertragsstaaten und deren Ämtern;
- die Beratung über die Umsetzung des PCT in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die Einrichtung interner Verfahren in den Patentämtern der Vertragsstaaten;
- sie veröffentlicht den *PCT-Leitfaden für Anmelder* und den *PCT-Newsletter*;
- die Erstellung und Verteilung von PCT-Informationen über die PCT-Website, Webinare sowie über Telefon und E-Mail; und
- die Organisation und Durchführung von PCT-Seminaren und Schulungsveranstaltungen.

28) Welche Vorteile bietet der PCT-Vertrag?

Das PCT-System bietet für Sie als Anmelder, für Patentämter und für die Öffentlichkeit zahlreiche Vorteile:

(a) Sie haben bis zu 18 Monaten länger Zeit, als wenn Sie das PCT-Verfahren nicht genutzt hätten, um zu entscheiden, ob Schutz im Ausland wünschenswert ist, um in jedem ausländischen Land örtliche Patentanwälte zu benennen, und um die notwendigen Übersetzungen zu erstellen und die nationalen Gebühren zu bezahlen.

(b) Ihre internationale Anmeldung, wenn sie die vom PCT vorgeschriebene Form hat, kann während der nationalen Phase der Bearbeitung der Anmeldung von dem Patentamt keines PCT-Vertragsstaates aus formellen Gründen zurückgewiesen werden.

(c) Der internationale Recherchenbericht und der schriftliche Bescheid enthalten wichtige Informationen über die potenzielle Patenfähigkeit Ihrer Erfindung. Auf ihrer

Grundlage können Sie weitaus besser wirtschaftliche Entscheidungen für Ihr weiteres Vorgehen treffen.

(d) Während der optionalen internationalen vorläufigen Prüfung haben Sie die Möglichkeit, die internationale Anmeldung zu ändern, mit dem Prüfer in einen Dialog zu treten, um Ihre Anliegen wirkungsvoll und umfassend zu begründen, und Ihre Anmeldung somit in Ordnung zu bringen, bevor sie von den verschiedenen Patentämtern bearbeitet wird.

(e) Die Recherche- und Prüfarbeit der Patentämter in der nationalen Phase kann dank des internationalen Recherchenberichts, des schriftlichen Bescheids und gegebenenfalls des internationalen vorläufigen Berichts über die Patentfähigkeit, die den nationalen und regionalen Ämtern zusammen mit der internationalen Anmeldung übermittelt werden, beträchtlich reduziert werden.

(f) Sie haben ggf. die Möglichkeit eines beschleunigten Patentprüfungsverfahrens in der nationalen Phase in denjenigen Vertragsstaaten, die Vereinbarungen im Rahmen des „PCT-Patent Prosecution Highway“ (PCT-PPH) oder ähnliche Übereinkünfte getroffen haben (gehen Sie zu https://www.wipo.int/en/web/pct-system/filing/pct_pph).

(g) Da jede internationale Anmeldung zusammen mit einem internationalen Recherchenbericht veröffentlicht wird, sind Dritte besser in der Lage, die potenzielle Patentfähigkeit der beanspruchten Erfindung zu bewerten.

(h) Die internationale online Veröffentlichung macht die Welt auf Ihre Erfindung aufmerksam. Auf PATENTSCOPE können Sie zusätzlich Ihr Interesse am Abschluss von Lizenzvereinbarungen bekunden, was eine wirksame Maßnahme sein kann, um für sich zu werben und potentielle Lizenznehmer zu suchen.

(i) Sie erzielen zudem weitere Einsparungen bei der Dokumentenvorbereitung, der Kommunikation und den Übersetzungen, da die im Rahmen der internationalen Bearbeitung geleistete Arbeit in der Regel nicht vor jedem Amt wiederholt werden muss (so reichen Sie beispielsweise nur eine Kopie des Prioritätsdokuments ein, anstelle von mehreren Kopien). Und letztlich:

(j) Sollte sich Ihre Erfindung am Ende der internationalen Phase als nicht patentfähig erweisen, können Sie die PCT-Anmeldung zurücknehmen und sparen sich damit die Kosten, die Ihnen sonst durch die direkte Beantragung von Patentschutz im Ausland, die Beauftragung örtlicher Patentanwälte in jedem ausländischen Land, die Erstellung der erforderlichen Übersetzungen und die Entrichtung der nationalen Gebühren entstanden wären.

Kurz gesagt ist der PCT ein Werkzeug,

- das den Zugang zum Patentwesen weltweit ermöglicht;
- das den Prozess hinsichtlich der Erfüllung verschiedenster Formvorschriften rationalisiert und beschleunigt;
- durch das die mit dem Streben nach multinationalem Patentschutz verbundenen hohen Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden;
- das ein solides Fundament für Patententscheidungen schafft; und
- das von den weltweit grössten Unternehmen, Forschungsinstituten und Universitäten bei ihrem Bestreben nach multinationalem Patentschutz genutzt wird.[5]

[5] U.a.: Huawei Technologies, Samsung Electronics, Qualcomm, LG Electronics, Contemporary Amperex Technology, Panasonic, LG Energy, Boe Technology Group, Beijing Xiaomi Mobile Software, Mitsubishi Electric; University of California, Tsinghua University, Board of Regents of the University of Texas System, Leland Stanford Junior University, MIT, Seoul National University, Johns Hopkins University, Zhejiang University, University of Michigan, Tohoku University.

29) Wo kann ich mehr über den PCT erfahren?

Weitere Informationen finden Sie auf der PCT-Website (https://www.wipo.int/de/web/pct-system/) sowie in den verschiedenen PCT-Publikationen, die in verschiedenen Sprachversionen erhältlich sind, darunter:

- *PCT-Leitfaden für Anmelder* (https://www.wipo.int/en/web/pct-system/guide/index);
- *PCT-Newsletter* (monatlich) (https://www.wipo.int/en/web/pct-system/newslett/index);
- *PCT-Highlights* (https://www.wipo.int/en/web/pct-system/highlights/index);
- *Über den PCT* Video-Reihe (https://www.wipo.int/de/web/pct-system/training/training_1)
- *PCT-Fernlehrgang* (https://welc.wipo.int/acc/index.jsf?page=courseCatalog.xhtml&lang=en&cc=PCT_101E#plus_PCT_101E);
- PCT-Schulungen (https://www.wipo.int/de/web/pct-system/training/index)

Wenn Sie erwägen, eine internationale Patentanmeldung nach dem PCT einzureichen, wird empfohlen, sich an einen qualifizierten Patentanwalt oder Patentsachverständigen in Ihrem Land und/oder an Ihr nationales oder regionales Patentamt zu wenden.

PCT-Informationsdienst (bei allgemeinen Fragen zum PCT):
Telefon: (+41 22) 338 83 38
E-Mail: pct.infoline@wipo.int

Für die direkte Einreichung internationaler Anmeldungen bei der WIPO wenden Sie sich bitte an:
Weltorganisation für geistiges Eigentum
PCT Receiving and Processing Section
34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genf 20, Schweiz
Telefon: (+41 22) 338 92 22

E-Mail: ro.ib@wipo.int
Website-Adresse: https://www.wipo.int/de/web/pct-system/filing/filing
ePCT: https://pct.wipo.int/ePCT/about-epct.xhtml?lang=de
WIPO IP-Portal: https://ipportal.wipo.int/